

## BIOTOPKARTIERUNG AUS DER SICHT DER GRUNDEIGENTÜMER

von  
**Johann STAFFL**

**Zusammenfassung:** Die Biotopkartierung soll eine fachlich fundierte Erfassung und Abgrenzung der ökologisch wertvollen Flächen unter Einbeziehung der Grundbesitzer sicherstellen. Diese Anliegen hat die Kammer für Land- und Forstwirtschaft als Interessensvertretung der Bauern bereits im Begutachtungsverfahren zum neuen Naturschutzgesetz deutlich zum Ausdruck gebracht, indem man ein Verfahren ähnlich der amtlichen Bodenschätzung durch die Finanzbehörde mit Einspruchsmöglichkeit verlangte. Auch das Begehren der Eigentümer nach schriftlicher Verständigung vor Beginn der Aufnahmen im Gelände wurde im Landtag vorgebracht. Die erreichte gesetzliche Regelung im § 23, Abs. 2 enthält die Pflicht zur Kundmachung, die Möglichkeit der Einsichtnahme und eine allfällige Korrektur bei begründetem Einwand.

Unabhängig davon wurde zwischen Naturschutzbehörde und Landwirtschaftskammer abgesprochen, daß für jedes Kartierungsgebiet vor Beginn der Arbeiten im Gelände eine Informationsversammlung nach vorheriger Verständigung der Gemeinden, des örtlichen Bauernvertreters, der bäuerlichen Interessensvertretung und der Presse abgehalten wird. Auch das jeweilige Erhebungsteam ist zur entsprechenden Kontaktaufnahme mit Gemeinde und Grundeigentümer angehalten. Ganz wichtig ist allerdings, daß vom Naturschutzreferat die Grundeigentümer auf deren Besitz sich ein Biotop befindet, vor der Offenlegung der Kartierung einzeln schriftlich verständigt werden. Die aus diesem Anlaß abgehaltenen Veranstaltungen haben sich ebenfalls bewährt. Erbeten und zugesagt wurde auch, daß neben der Gemeinde auch die Grundbesitzer die Biotopbeschreibung als Dokumentation vorgefundener ökologisch wertvoller Lebensräume auf ihrem Eigentum erhalten. Eine derartige Vorgangsweise trägt wesentlich zur Akzeptanz und zur Bereitschaft für die Erhaltung und Pflege von Biotop-

pen bei.

Die Biotopkartierung wird, wenn sie als Grundlage für unerwünschte Unterschutzstellungen oder für Ablehnungen in Bewilligungsverfahren herangezogen wird, verständlicherweise nicht von allen Seiten die entsprechende Anerkennung finden. Durch den Aufbau eines umfangreichen Vertragsnaturschutzes und durch die vielfältigen Maßnahmen im Rahmen der Ökologisierung und Extensivierung der Landwirtschaft wird aber die Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Bauern zunehmen.

**Summary:** The mapping - out of biotopes shall guarantee a professionally established registration and demarcation of the ecologically valuable region in cooperation with the landowners. This request clearly has been expressed by the Chamber of Agriculture representing the interests of the farmers with its examination proceedings for the new Law of Nature Protection, where a procedure similar to the official land appraisal by the financial authorities with possible objection has been demanded. The landowners' desire for written information before the beginning of the mapping-out in the terrain also has been told to the „Landtag“. The reached legal regulation in § 23 para. 2 includes the duty for announcement, the possibility for inspection and an eventual correction with substantiated objection.

In independence to this above mentioned there was an agreement between the Nature Protection Authorities and the Chamber of Agriculture that for every area being mapped - out there will be an informal assembly after a preceding information to the local government as well as the local farmer representative, the farmers' representation of interests and the media before starting the works in the field. Even the respective investigation team has to contact the local government and the landowner. Very important, however, is that the Nature Protection departmental section will inform the landowners with a biotope, each one and in writing, before the disclosing of the mapping-out. The assemblies held for this reason proved to be a success. Desired and promised also was that not only the local government but also the landowners should get the biotope-description as documentation of found ecologically valuable terrain on their property. Such proceedings add to a higher acceptance and the willingness for maintenance and caring of biotopes.

The mapping-out of biotopes will - of course - not be met with full approval from all sides, if it is taken as basis for unwelcome protectorization or for rejections in authorizing procedures. Through the building - up of an extensive Treaty-Nature-Protection and the various measures for the purpose of ecologicalization and extensifications of agriculture, the partnership and the cooperation between protection of nature and farmers will increase.

**Resume:** La cartographisation des biotopes doit garantir un recensement professionnellement solide et une démarcation des terres écologiquement précieuses avec l'intégration des terriens. Ce désir a été exprimé clairement par la Chambre d'Agriculture comme représentant des intérêts des paysans déjà dans la procédure analogue à l'estimation officielle du sol par les autorités financières avec la possibilité d'objection. On a aussi fait savoir au „Landtag“ le désir des propriétaires pour information par écrit avant le commencement de la cartographisation dans le terrain. Le legal règlement atteint dans § 23 para. 2 contient le devoir de publication, la

possibilité de consultation et une éventuelle correction dans le cas d' une objection fondée.

Indépendant de cela les autorités de la Protection de la Nature avec la Chambre d' Agriculture ont convenu qu' on doit pour chaque terrain à cartographier convoquer une réunion informative avec information à la commune, au représentant-paysan local, à la représentation des intérêts des paysans et à la presse par avance - avant le commencement des travaux dans le terrain. Le respectif groupe de recherche doit aussi contacter la commune et le propriétaire. Très important est sans doute que les propriétaires avec biotope seront informés un à un et par écrit par la section de la Protection de la Nature - avant l' exposition de la cartographisation. Les assemblées faites pour cette raison ont répondu à l' attente. Désiré et promis était aussi que non seulement les communes reçoivent la description du biotope comme documentation de l' espace vital écologiquement précieux, mais aussi les terriens.

Cette procédure contribue énormément à l' acceptation et à la disposition à la conservation et la culture des biotopes. La cartographisation des biotopes ne sera pas appréciée de tous côtés sans doute, si elle est prise comme base pour protectorations indésirables ou pour rejets dans procédures de concessions. Par la construction d' un extensif contrat de la Protection de la Nature et par les diverses mesures dans le cadre de l' écologization et extensification de l' agriculture, la participation et la coopération entre la Protection de la Nature et les paysans va s' intensifier.

## Einleitung

Die gemeinsame Veranstaltung des Instituts für Botanik der Universität Salzburg und des Referates für Naturschutz des Amtes der Salzburger Landesregierung widmet sich einem Thema, welches in Salzburg seit der Naturschutzgesetznovelle 1992 besondere Bedeutung erlangte durch:

- \* Verankerung im Naturschutzgesetz in den §§ 23 und 35
- \* Auftrag des Landtages nach rascher Durchführung im Rahmen eines fünf-Jahres-Programmes
- \* Verknüpfung der Biotopkartierung mit dem Vertragsnaturschutz

Das umfangreiche Tagungsprogramm und die einzelnen Referate geben Einblick in die wissenschaftlichen Grundlagen, in die Methodik und den Stand und den Umfang der Erhebungen sowie in die Umsetzung von Ergebnissen.

Die Biotopkartierung und das Landschaftsinventar bieten wichtige Informationen für Planungsträger und Grundeigentümer. Die Biotopkartierung gibt auch erhöhte Rechtssicherheit für Schutzgebietsabgrenzungen sowohl für die Behörde als auch für den Grundeigentümer. Die Biotopkartierung bildet eine wesentliche Grundlage für Verträge über Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, Nutzungsverzichte u.d.g.l., welche zwischen Naturschutzbehörde, Naturschutzorganisationen und anderen mit Grundeigentümer und Bewirtschafter abgeschlossen werden.

Die Biotoperhebung erfolgt nach vier Gruppen:

- \* Hoheitlich geschützte Flächen nach § 23 (1) des Salzburger Naturschutzgesetzes wie z.B. Moore, stehende und fließende Gewässer, ...
- \* Lebensräume wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorte nach § 23 (2)
- \* Flurgehölze und Heckenzüge nach § 25 (1)
- \* Sonstige Biotope wie Streuobstwiesen

Die Teilnehmer dieses Symposiums waren in erster Linie an den wissenschaftlichen Fragen die aufgeworfen wurden interessiert, aber auch an der Umsetzung vor allem aber an einem guten Verhältnis mit dem Grundeigentümer. Den Veranstaltern darf gedankt werden, daß sie auch einen Vertreter der Landwirtschaftskammer eingeladen haben, welcher die Interessen der Grundeigentümer wahrzunehmen hat und der diese Aufgabe, bei den ihm sich bietenden Möglichkeiten auch gerne wahrnimmt.

### **Beachtung der Eigentumsrechte**

Der Großteil der Biotope befindet sich auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, welche sich überwiegend im Eigentum bäuerlicher Betriebe befinden, für die eine Bewirtschaftung die Grundlage der betrieblichen Existenz und der Einkommensbildung darstellt. Daher ist die Sensibilität dieser Bevölkerungsgruppe für jede Klassifizierung ihrer Flächen besonders hoch. Mit dieser Einstellung war auch zu rechnen bei den Beratungen im Zusammenhang mit den Aktivitäten rund um das neue Naturschutzgesetz. Dabei gab es zwei unterschiedliche Ausgangspositionen:

- \* möglichst viel hoheitlicher Naturschutz;
- \* möglichst viel vertraglicher Naturschutz in der Absicht die bisherigen Maßnahmen, wie vertraglicher Tümpelschutz, Entwässerungsverzichte u.d.g.l. auszudehnen und durch entsprechende Vertragsangebote interessant zu machen.

Entschieden wurde zugunsten entsprechender gesetzlicher Vorsorge für hoheitlichen Naturschutz. Auch Kompromißvorschläge gewisse Flächen erst ab einem bestimmten Flächenausmaß unter hoheitlichen Schutz zu stellen, fanden keine Zustimmung. Daher wurde dann die Bindung des Schutzes an die Biotopkartierung aus Gründen der Rechtssicherheit als bedeutsames Instrument anerkannt und immer mehr in den Mittelpunkt der Überlegungen gestellt.

## Information der Grundeigentümer

Von Grundbesitzerseite wurde dafür ein Verfahren gefordert ähnlich dem, wie es im Bodenschätzungsgesetz zur Bewertung der landwirtschaftlichen Flächen durch die Finanzbehörde vorgesehen ist. Dabei erfolgt ausreichende Informationstätigkeit vor Einleitung des Verfahrens, Informationstätigkeit nach Abschluß des Verfahrens mit entsprechender Einspruchsmöglichkeit. Größter Wert wurde daher auch bei der Biotopkartierung, auf ausreichende Verständigung der Grundeigentümer mit Einwendungsmöglichkeit gelegt, um sicherzustellen, daß Erhebungen nicht ohne jede Kontrollmöglichkeit rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Das Ergebnis dieser Beratungen wurde im Salzburger Naturschutzgesetz 1993 in den §§23 und 35 verankert. Demnach sind für die Aufnahmen von Feuchtwiesen, sowie Trocken- und Magerstandorte in den Biotopkataster folgende Verfahrensschritte vorgesehen.

- \* Durchführung der Erhebungen
- \* Kundmachung über die Auflage der Pläne mit Vertragsangebot
- \* Begründete Einwendungen gegen die Erhebungen
- \* Allfällige Änderungen der Kundmachung und
- \* Aufnahme in den Kataster

Außerdem haben zwischen Naturschutzreferat und Landwirtschaftskammer Gespräche über eine zweckmäßige Durchführung der Biotopkartierung stattgefunden. Dabei wurde folgende Vorgangsweise für den Beginn und für den Abschluß der Biotopkartierung vereinbart:

Die Absicht eine Biotopkartierung in einem bestimmten Gebiet durchzuführen wird über die Zeitungen bekanntgegeben, wobei das Naturschutzreferat die Lokalzeitungen informiert und die Landwirtschaftskammer ihre Mitglieder über den "Salzburger Bauer". Gleichzeitig werden in geeigneter Weise die jeweilige Gemeinde, der Obmann der Bauern in der Gemeinde und die landwirtschaftlichen Interessensvertretungen informiert. Die Grundeigentümer werden zu einer eigenen Informationsveranstaltung in der Gemeinde durch Gemeindeanschlag bzw. durch Verteilung von Einladungen verständigt. Dabei wird ihnen die beabsichtigte Arbeit vorgestellt und begründet mit dem Ersuchen um Verständnis und Unterstützung. Vor der Arbeit im Gelände sollen sich die Erhebungsorgane beim Bürgermeister, beim Ortsobmann der Bauern und bei den Grundbesitzern zumindest bei größeren Flächen in Hofnähe vorstellen. Eine schriftliche Verständigung aller Grundbesitzer vor der Erhebung würde einen höheren Verwaltungsaufwand verursachen und wesentlich mehr Grundeigentümer erfassen als tatsächlich Biotope besitzen.

## **Offenlegung der Erhebungsergebnisse**

Nach Abschluß der Biotopkartierung findet wieder eine Informationsveranstaltung statt, wozu eine allgemeine Einladung ergeht. Die Grundeigentümer mit Biotopen aber werden einzeln schriftlich verständigt. Dabei erfolgt die Darstellung der Ergebnisse, welche aus Karten und Textteil bestehen. Gleichzeitig werden Sprechtage angekündigt während der Offenlegungsfrist, wozu eigene Einspruchsformulare aufliegen. Bei diesen Sprechtagen werden auch die Vertragskonditionen im Einzelfall erörtert und Antragsformulare ausgefüllt. Die Biotopbeschreibung erhalten auch die einzelnen Grundbesitzer.

## **Akzeptanz der Biotopkartierung**

Probleme mit der Biotopkartierung können dahingehend entstehen, daß sie Grundlage für die Unterschützstellung ist, wenn es zu keinem Vertrag kommt und daß sie Anlaß sein kann für die Ablehnung von Vorhaben, welche Biotope beeinträchtigen.

Bei den bisherigen Informationsveranstaltungen konnte man feststellen, daß es Gemeinden gibt, in denen die Biotopkartierung völlig reibungslos abläuft, daß in Gemeinden mit Problemen mit dem Naturschutz auch eine kritische Haltung zur Biotopkartierung besteht. In einer Gemeinde war völlig ablehnende Haltung vorhanden, weil diesbezügliche Erhebungen zusammen mit einem anderem Projekt ohne Information vorher schon gelaufen sind, weil Mißtrauen vorhanden war wegen sonstiger Probleme mit dem Naturschutz, weil die Terminwahl und die Verständigung nicht nach den Vorstellungen der Grundbesitzer erfolgte und weil man Angst vor den Auswirkungen hatte.

Eine derartige Skepsis solchen Projekten gegenüber ist verständlich, wenn man bedenkt, daß das Eigentum der Bauern von so vielen Seiten beansprucht bzw. beeinträchtigt wird, wie Straßenbau, Strom-, Gas- und Telefonleitungen, Kanäle, Wasserschutzmaßnahmen, Naturschutzmaßnahmen, u.d.g.l. Diese anfängliche Reserviertheit ist auch dahingehend begründet, daß bei rückläufiger Einkommensentwicklung man bei der zweiten Existenzsäule, dem Eigentum, umso empfindlicher wird gegenüber Einschränkungen. Aus diesen Gründen sind wir froh über den in Salzburg eingeschlagenen Weg, wonach sich die Vertreter des Naturschutzes um ein gutes Einvernehmen mit den Grundeigentümern bemühen, wozu auch die Abwicklung der Förderungsmaßnahmen sympathiewerbend wirkt und die Landwirtschaftskammer für die Versachlichung dieser Diskussion eintritt, wobei Emotionen abgebaut und für gewisse wichtige ökologische Vorhaben Verständnis entgegengebracht werden soll. Dieses gemeinsame Bemühen

wird weiterhin notwendig sein, da die Umsetzung der Biotopkartierung noch manche Probleme bringen wird.

## **Vertragsnaturschutz als Begleitmaßnahme**

Lange Zeit glaubte man mit Verbotsbestimmungen allein dem Naturschutz ausreichend Geltung verschaffen zu können. Mit diesem Weg konnte nur Mißtrauen gesät werden. Von der Landwirtschaftskammer haben wir uns bemüht:

- \* akzeptable Bestimmungen im Naturschutzgesetz und in den Verordnungen zu erzielen
- \* die Förderungsmaßnahmen laufend auszubauen
- \* und im Anlaßfall entsprechende Entschädigungen zu gewähren.

Erfolge auf diesen Gebieten sind Voraussetzung für das Vertrauen unserer Mitglieder und damit wieder die Basis für die Mithilfe bei Umsetzung vertretbarer Kompromisse. Ab den 80er Jahren begannen diese Bemühungen Früchte zu tragen:

- \* mit den Ausgleichszahlungen bei Unterschutzstellungen von Feucht- und Streuwiesen
- \* durch Zahlungen für den Entwässerungsverzicht
- \* durch Vereinbarungen zum Tümpelschutz
- \* durch ein erfolgreiches Förderungsprogramm im Nationalpark Hohe Tauern
- \* und durch das umfangreiche Naturschutzförderungspaket aus 1992. Auch Anpachtung von Flächen durch Naturschutzorganisationen werden vom Land unterstützt.

## **Agrarpolitik im Wandel**

Die Situation der Agrarwirtschaft mit ihren Vermarktungsproblemen und die Aktivitäten der Agrarpolitik zur Produktionsbeschränkung begünstigen auch Maßnahmen zur Ökologisierung der Landwirtschaft, wie Maßnahmen zur Reduktion des Betriebsmitteleinsatzes, besondere Bewirtschaftungsmethoden, Pflege und Gestaltungsmaßnahmen sowie verstärkte Ausbildung in diese Richtung, wie sie in eigenen Umweltprogrammen angeboten werden.

Ein Teil der Konsumenten ist auch bereit für Lebensmittel, erzeugt unter bestimmten Produktionsvorschriften oder aus Regionen mit naturnaher Produktion, mehr zu bezahlen. Diese sind aber auch interessiert daran, daß das ganze Umfeld ihren ökologischen Vorstellungen entspricht.

Im künftigen europäischen Wettbewerb wird daher die Ausrichtung

auf die Wünsche der Kunden auch die angesprochenen Nebeneffekte, jedenfalls in bestimmten Regionen, begünstigen.

## **Zusammenarbeit und Motivation**

Eine reibungslose Biotopkartierung erfordert ausreichende Information über das Vorhaben und den gebührenden Respekt vor dem Eigentümer. Dies trägt auch dazu bei Interesse am Projekt und an den Erhebungsergebnissen zu wecken. Wenn der Landwirt dadurch auch von der Seltenheit und besonderen Bedeutung des Biotops überzeugt wird, ist er auch leichter zu motivieren bei der Erhaltung mitzuwirken. Seine Leistungen ideell und materiell anzuerkennen, ist eine besondere Aufgabe jener Stellen und Organisationen, denen Naturschutz und Biotoperhaltung Anliegen und Auftrag ist.

## **Literatur**

Salzburger Naturschutzgesetz 1993

### Anschrift des Verfassers:

Landw. Dir. Dipl.-Ing. Johann STAFFL  
Kammer für Land- und Forstwirtschaft Salzburg  
Schwarzstraße 19, A-5024 Salzburg

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Sauteria-Schriftenreihe f. systematische Botanik, Floristik u. Geobotanik](#)

Jahr/Year: 1996

Band/Volume: [8](#)

Autor(en)/Author(s): Staffl Johann

Artikel/Article: [Biotopkartierung aus der Sicht der Grundeigentümer 225-232](#)